

## **Richtlinien**

### **I. Antragsvoraussetzungen**

Anträge können grundsätzlich nur von ProfessorInnen und PrivatdozentInnen der Universität Regensburg gestellt werden.

### **II. Vergütungssätze**

1. Tagessatz einschließlich Übernachtung 120,00 €
2. Preisgünstigste Fahrt-/Flugkosten
3. PKW-Fahrten, Erstattung in Höhe des steuerlichen Pauschalsatzes
4. Nebenkosten max. 10 % der bewilligten Fördersumme

Diese Vergütungssätze sind Höchstsätze. Niedrigere Vergütungssätze sind erwünscht. In begründeten besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand des Stiftungsrates Ausnahmen von den Höchstsätzen genehmigen.

### **III. Sonstige Projekte**

Entsprechend dem Stiftungszweck der jeweiligen Stiftung können neben Veranstaltungen und GastdozentenInnen auch andere Vorhaben gefördert werden. Für diese Vorhaben sind die entsprechenden Belege der Abrechnung beizulegen, maximal kann die bewilligte Fördersumme abgerechnet werden. Auch bei diesen Projekten ist streng auf eine wirtschaftliche Durchführung zu achten.

### **IV. Aufenthaltsdauer**

Angesichts hoher Reisekosten soll jeweils versucht werden, den Aufenthalt des/der Gastwissenschaftlers/-in an der Universität Regensburg effektiv zu nutzen. Der Aufenthalt sollte so gestaltet sein, dass er für Studierende und wissenschaftliche MitarbeiterInnen wie auch den/die einladende(n) HochschullehrerIn konkrete Möglichkeiten des wissenschaftlichen Austausches bietet. Es soll darauf geachtet werden, dass Aufenthalte, die mit hohen Reisekosten verbunden sind, sich mindestens über die Dauer einer Woche erstrecken und arbeitsintensiv genutzt werden. Ein Aufenthalt von lediglich ein oder zwei Tagen bei Anreise z. B. aus den USA soll nicht gefördert werden.

### **V. Mittelbereitstellung**

Die zugesagten Mittel sind mit dem bei der Universität erhältlichen Formblatt zeitnah, entsprechend des geplanten Veranstaltungstermins, abzurufen. Die Zusage gilt grundsätzlich nur für das genannte Jahr. Bis zum 31.12. nicht abgerufene Fördermittel fallen an die Stiftung zurück. Über eine Prolongation der Zusage in das darauffolgende Kalenderjahr wird auf entsprechenden Antrag entschieden.